

Studienplan für das Diplomstudium Übersetzen und Dolmetschen

an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

INHALT

| | |
|--|-----------|
| A) ALLGEMEINER TEIL..... | 4 |
| AUSBILDUNGSZIELE..... | 4 |
| DAUER UND GLIEDERUNG DES DIPLOMSTUDIUMS..... | 5 |
| SPRACHEN | 5 |
| UNTERRICHTSGRUNDSÄTZE..... | 6 |
| GESAMTSTUNDENZAHLE UND AUFTEILUNG AUF DIE STUDIENABSCHNITTE, STUNDENAUSMAß DER FREIEN WAHLFÄCHER..... | 7 |
| GRUPPENGROÖBE UND TEILNAHMEBESCHRÄNKUNG..... | 7 |
| AUSLANDSPRAKTIKUM | 8 |
| ECTS (EUROPEAN CREDIT TRANSFER SYSTEM) | 8 |
| AKADEMISCHER GRAD | 8 |
| B) ERSTER STUDIENABSCHNITT..... | 9 |
| AUSBILDUNGSZIELE..... | 9 |
| FÄCHER DES ERSTEN STUDIENABSCHNITTES..... | 9 |
| FÄCHER TRANSKULTURELLE KOMMUNIKATION UND TRANSLATIONSRELEVANTE SPRACHWISSENSCHAFT (EINGANGSPHASE) | 9 |
| FACH MUTTERSPRACHE UND -KULTUR | 10 |
| FÄCHER ERSTE FREMDSPRACHE UND ZWEITE FREMDSPRACHE..... | 10 |
| C) ZWEITER STUDIENABSCHNITT..... | 12 |
| AUSBILDUNGSZIELE..... | 12 |
| VORAUSSETZUNG FÜR DIE TEILNAHME AN LEHRVERANSTALTUNGEN..... | 12 |
| FÄCHER DES ZWEITEN STUDIENABSCHNITTES | 12 |
| FÄCHER ERSTE FREMDSPRACHE UND ZWEITE FREMDSPRACHE..... | 12 |
| FÄCHER TRANSLATIONSRELEVANTE KULTURWISSENSCHAFT DER LÄNDER DER ERSTEN FREMDSPRACHE UND TRANSLATIONSRELEVANTE KULTURWISSENSCHAFT DER LÄNDER DER ZWEITEN FREMDSPRACHE..... | 13 |
| FÄCHER TRANSLATORISCHE BASISKOMPETENZ ERSTE FREMDSPRACHE UND TRANSLATORISCHE BASISKOMPETENZ ZWEITE FREMDSPRACHE..... | 14 |
| FACH TRANSLATIONSWISSENSCHAFT | 15 |
| FACH INFORMATIONEN- UND TERMINOLOGIEANAGEMENT | 15 |
| FACH INTERNATIONALE ORGANISATIONEN | 16 |
| D) DRITTER STUDIENABSCHNITT | 17 |
| AUSBILDUNGSZIELE..... | 17 |
| STUDIENZWEIGE..... | 17 |
| FÄCHER DES DRITTEN STUDIENABSCHNITTES | 17 |
| <i>Studiengang Übersetzen</i> | 18 |
| FÄCHER DES STUDIENZWEIGES ÜBERSETZEN | 18 |
| PFLICHTFACH TRANSLATIONSWISSENSCHAFT | 18 |
| PFLICHTFACH BERUFSKUNDE UND BERUFSPROFILE | 19 |
| PFLICHTFACH FACHKOMMUNIKATION UND FACHTEXTFORSCHUNG | 19 |
| PFLICHTFACH TRANSLATIONSRELEVANTE EDV..... | 19 |

| | |
|--|-----------|
| WAHLFÄCHER..... | 20 |
| <i>Studiengang Dolmetschen</i> | 21 |
| FÄCHER DES STUDIENZWEIGES DOLMETSCHEN | 21 |
| PFLICHTFÄCHER ALLGEMEINE TRANSLATIONSWISSENSCHAFT, BERUFSKUNDE UND BERUFSPROFILI, TRANSLATIONSRELEVANTE EDV | 21 |
| PFLICHTFACH DOLMETSCHWISSENSCHAFT | 21 |
| WAHLFÄCHER..... | 22 |
| <i>Studiengang Medienkommunikation</i> | 23 |
| FÄCHER DES STUDIENZWEIGES MEDIENKOMMUNIKATION | 23 |
| PFLICHTFÄCHER ALLGEMEINE TRANSLATIONSWISSENSCHAFT, BERUFSKUNDE UND BERUFSPROFILI, TRANSLATIONSRELEVANTE EDV | 23 |
| PFLICHTFACH MEDIENKUNDE..... | 24 |
| WAHLFÄCHER..... | 24 |
| E) PRÜFUNGSORDNUNG | 26 |
| PRÜFUNGSARTEN | 26 |
| I. ERSTE DIPLOMPRÜFUNG..... | 26 |
| FÄCHER | 26 |
| FORM DER ABLEGUNG..... | 27 |
| MUTTERSPRACHE UND -KULTUR..... | 27 |
| ERSTE FREMDSPRACHE..... | 27 |
| ZWEITE FREMDSPRACHE..... | 28 |
| II. ZWEITE DIPLOMPRÜFUNG | 28 |
| FÄCHER | 28 |
| FORM DER ABLEGUNG..... | 28 |
| TRANSLATORISCHE BASISKOMPETENZ | 29 |
| III. DRITTE DIPLOMPRÜFUNG | 29 |
| FÄCHER | 29 |
| FORM DER ABLEGUNG..... | 29 |
| KOMMISSIONELLE PRÜFUNG IM PFLICHTFACH TRANSLATIONSWISSENSCHAFT | 30 |
| KOMMISSIONELLE PRÜFUNG IM WAHLFACH | 30 |
| DIPLOMARBEIT | 31 |
| F) FREIE WAHLFÄCHER | 32 |
| G) ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN..... | 32 |
| H) SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 32 |

ANHANG: TABELLARISCHE ÜBERSICHT

Anmerkung

Im vorliegenden Studienplan beziehen sich alle verwendeten Personenbezeichnungen in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

A) ALLGEMEINER TEIL

Ausbildungsziele

§ 1. (1) Leitbild

Das Diplomstudium in der Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen (Translation) dient der wissenschaftlichen und berufsbezogenen Ausbildung der Studierenden durch die Auseinandersetzung mit den grundlegenden wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen sowie dem Erwerb der Kompetenzen, die für die professionelle Tätigkeit im Bereich der transkulturellen Kommunikation erforderlich sind.

(2) Berufsbild

1. Übersetzer und Dolmetscher (Translatoren) sind Fachleute für die Kommunikation zwischen Angehörigen verschiedener Sprachen und Kulturen.

Auf der Grundlage der erworbenen wissenschaftlichen und berufsbezogenen Kenntnisse verfügen Translatoren über die fachliche, mentale und soziale Disposition, um den gegenwärtig geforderten und künftig zu erwartenden Anforderungen auf dem Translationsmarkt professionell begegnen zu können.

Neben einer fundierten sprachlichen und kulturellen Kompetenz besitzen sie die notwendige wissenschaftliche (translatologische) Kompetenz sowie allgemeine und spezielle translatorische Kompetenzen. Als wesentlich für die Realisierung dieser Kompetenzen werden Flexibilität, Kooperationsfähigkeit und andere Schlüsselqualifikationen erachtet.

2. Translatoren sind durch die oben genannten Kompetenzen befähigt, ausgehend von einer schriftlichen, mündlichen oder multimedialen Informationsvorgabe einen schriftlichen, mündlichen oder multimedialen Text zu erstellen, der in einer anderen Sprache und Kultur einen definierten Zweck erfüllt.

2.1 Die Palette möglicher Tätigkeitsfelder für das Übersetzen reicht vom Fachübersetzen und literarischen Übersetzen über Technical Writing, Pre- und Postediting bis zum Medientranslationen.

2.2 Das Spektrum möglicher Einsatzgebiete beim Dolmetschen reicht von Konferenz- und Mediendolmetschen über Gerichtsdolmetschen bis hin zum Community Interpreting.

(3) Schlüsselkompetenzen

Während des Studiums sollen die Studierenden außer translatologischen und translatologischen Kompetenzen allgemeine Schlüsselkompetenzen erwerben. Diese umfassen:

1. Mentale Kompetenzen (Reflexion, Abstraktion, autonome Weiterbildung)
2. Soziale Kompetenzen (Kooperation, Kommunikation)
3. Technische Kompetenzen (Recherche, Umgang mit technischen Arbeitsmitteln)

Dauer und Gliederung des Diplomstudiums

§ 2. (1) Das Diplomstudium *Übersetzen und Dolmetschen* (im Weiteren: Diplomstudium) dauert 10 Semester.

(2) Das Diplomstudium gliedert sich in drei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt dauert 2 Semester, der zweite Studienabschnitt 4 Semester, der dritte Studienabschnitt ebenfalls 4 Semester.

(3) Der dritte Studienabschnitt gliedert sich in drei Studienzweige:

- Studienzweig *Übersetzen*
- Studienzweig *Dolmetschen*
- Studienzweig *Medienkommunikation*

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

Sprachen

§ 3. (1) Das Diplomstudium kann in folgenden Sprachen absolviert werden: Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch.

(2) Die Ausbildung erfolgt in der Mutter- oder Bildungssprache und in zwei Fremdsprachen, einer Ersten Fremdsprache und einer Zweiten Fremdsprache.

(3) In den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch wird davon ausgegangen, dass sprachliche Vorkenntnisse gemäß Schulunterricht der gymnasialen Oberstufe vorhanden sind: In diesen Sprachen beginnen die Kurse aus Sprache und Kultur des ersten Studienabschnittes auf Maturaniveau. In den übrigen Sprachen (Russisch und Spanisch) können die Vorkenntnisse im ersten Studienabschnitt erworben werden; es wird empfohlen, Sprachen, in denen der Studierende über keine Vorkenntnisse verfügt, als Zweite Fremdsprache zu wählen.

(4) Alle Kurse aus Sprache und Kultur sind aufbauend; Voraussetzung für die Zulassung zur nächsthöheren Stufe ist die erfolgreiche Absolvierung des vorhergehenden Kurses bzw. ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis.

(5) Personen, deren Mutter- oder Bildungssprache nicht Deutsch ist, können das Studium nur betreiben, wenn ihre Mutter- oder Bildungssprache am Institut angeboten wird. Für sie ist jedenfalls Deutsch die Erste Fremdsprache.

(6) Als Muttersprache ist derzeit nur die Sprache Deutsch eingerichtet.

Unterrichtsgrundsätze

§ 4. (1) Die Lehre soll forschungsgeleitet und praxisorientiert erfolgen.

(2) Lehrveranstaltungsarten (§ 7 Abs. 1 UniStG)

Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Vorlesungen mit Übungen, Proseminaren, Seminaren, Übungen, Praktika und Konversatorien abgehalten.

Vorlesungen dienen der Vermittlung von Grundlagen, Methoden und Lehrmeinungen über ein Teilgebiet eines Studienfaches unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes. Vorlesungen (VO) vermitteln den Stoff in Vortragsform, wobei den Studierenden die Möglichkeit zur Diskussion zu geben ist.

Vorlesungen mit Übungen (VU) bieten neben der Darstellung wesentlicher Bereiche des Faches anwendungsorientierte Phasen, in denen erworbene Konzepte erprobt und reflektiert werden können. Sie beinhalten Anleitungen zum eigenständigen Wissenserwerb und zum Studium der entsprechenden Fachliteratur.

Proseminare (PS) dienen der Einführung in die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem bestimmten Thema, wobei im Allgemeinen eine mündliche und eine schriftliche Präsentation verlangt werden. Proseminare sind Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter.

Seminare (SE) dienen der vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem bestimmten Thema, wobei im Allgemeinen eine mündliche und eine schriftliche Präsentation verlangt werden. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter.

Übungen (UE) dienen dem Erwerb, der Einübung und Perfektionierung von Kenntnissen sowie der Entwicklung praktischer Fähigkeiten und der Bearbeitung konkreter praxisnaher Aufgaben. In der Sprachausbildung werden mehrstündige Übungseinheiten zu *Kursen* zusammengefasst, die aus Grund- und Aufbaustufen bestehen und mit den Sprachniveaus A bis E bezeichnet werden. Übungen sind Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter.

Praktika (PR) dienen dem selbstständigen und eigenverantwortlichen Üben sowie dem Erwerb berufsspezifischer Erfahrungen (z. B. Dolmetsch-Stage bei internationalen Institutionen). Praktika sind Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter.

Konversatorien (KV) dienen dem wissenschaftlichen Diskurs, insbesondere in Zusammenhang mit Diplomarbeiten. Konversatorien sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

Neben den in den Lehrveranstaltungen dargebotenen Lehrinhalten kommt dem autonomen Lernen besondere Bedeutung zu. Autonomes Lernen umfasst die selbständige Vertiefung und Erweiterung der Lehrinhalte.

Lehrveranstaltungen, die am eigenen Institut nicht angeboten werden, können an anderen Fakultäten der Universität oder in Form der Fernlehre an anderen Universitäten absolviert werden.

Zur Unterstützung der Lehrveranstaltungen sowie des autonomen Lernens und der Fernlehre werden Tutorien angeboten.

Gesamtstundenzahl und Aufteilung auf die Studienabschnitte, Stundenausmaß der freien Wahlfächer

§ 5. (1) Die Gesamtstundenzahl des Diplomstudiums beträgt 150 Semesterstunden (Sstd).

(2) Das Stundenausmaß für die freien Wahlfächer beträgt 15 Semesterstunden. Freie Wahlfächer sind Fächer, aus denen die Studierenden im Laufe des Studiums frei Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten und Hochschulen wählen können und in denen Prüfungen abzulegen sind. Auf § 55 wird verwiesen.

(3) Nach Abzug der freien Wahlfächer verbleiben für Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlfächern 135 Semesterstunden, die sich wie folgt auf die Studienabschnitte verteilen:

1. Studienabschnitt: 30 Semesterstunden
2. Studienabschnitt: 63 Semesterstunden
3. Studienabschnitt: 42 Semesterstunden

Gruppengröße und Teilnahmebeschränkung

§ 6. Für Übungen, Proseminare und Seminare ist die Zahl der Teilnehmer im ersten Studienabschnitt auf 25, im zweiten und dritten Studienabschnitt auf 20 begrenzt. Die Zulassung erfolgt nach dem Zeitpunkt der Anmeldung. Bei Überschreitung der festgelegten Teilnehmerzahl sind nach Maßgabe der finanziellen Mittel und räumlichen Gegebenheiten Parallelgruppen einzurichten. Nicht zugelassene Studierende sind im darauffolgenden Semester vorrangig zu reihen.

Auslandspraktikum

§ 7. (1) Die Studierenden haben im Laufe des Studiums ein Auslandspraktikum von insgesamt mindestens 4 Monaten im Land bzw. in Ländern der Ersten oder Zweiten Fremdsprache nachzuweisen. Der Vorsitzende der Studienkommission stellt fest, inwieweit dieses Erfordernis erfüllt ist.

Ein Auslandsaufenthalt im Land bzw. in Ländern der jeweils anderen Fremdsprache wird dringend empfohlen.

(2) Ziel des Auslandpraktikums ist die Erweiterung von Sprach- und Kulturkompetenz. Insbesondere wird die Absolvierung von Sprachkursen empfohlen.

(3) In besonders begründeten Fällen kann das Auslandspraktikum durch eine Praxis bei Firmen oder Institutionen ersetzt werden.

ECTS (European Credit Transfer System)

§ 8. Die Lehrveranstaltungen eines Studienjahres entsprechen grundsätzlich 60 ECTS-Anrechnungspunkten. Bezüglich der Zuordnung der ECTS-Punkte wird auf die einzelnen Lehrveranstaltungen des Studienplans verwiesen.

Für die Abfassung der Diplomarbeit sind ebenfalls 30 Credits anrechenbar.

Die Anrechnung ausländischer Studienleistungen erfolgt gemäß den in den bilateralen Abkommen getroffenen Vereinbarungen.

Akademischer Grad

§ 9. An Absolventen des Diplomstudiums der Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen wird der akademische Grad Magistra/Magister der Philosophie, abgekürzt Mag. phil., verliehen.

B) ERSTER STUDIENABSCHNITT

Ausbildungsziele

§ 10. Der erste Studienabschnitt hat das Ziel, in das Studium einzuführen und die sprachlichen und kulturellen Grundlagen für die translatorische Ausbildung zu schaffen. Im Mittelpunkt der Ausbildung steht die Vermittlung der erforderlichen wissenschaftlichen und praktischen Kompetenzen in der Muttersprache und -kultur sowie in zwei Fremdsprachen und -kulturen.

Außerdem sollen mit Hilfe von einführenden Lehrveranstaltungen die Grundlagen für die Ausbildung translatorischer und translatorischer Kompetenzen gelegt werden.

Fächer des ersten Studienabschnittes

§ 11. Der erste Studienabschnitt umfasst folgende Pflichtfächer:

| | Sstd |
|---|------|
| 1. TRANSKULTURELLE KOMMUNIKATION | 2 |
| 2. TRANSLATIONSRELEVANTE SPRACHWISSENSCHAFT | 2 |
| 3. MUTTERSPRACHE UND -KULTUR | 4 |
| 4. ERSTE FREMDSPRACHE | |
| Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch | 8 |
| 5. ZWEITE FREMDSPRACHE | |
| Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch | 14 |

Fächer Transkulturelle Kommunikation und Translationsrelevante Sprachwissenschaft (Eingangsphase)

§ 12. (1) Lehrziel

Die Fächer der Studieneingangsphase dienen der Vermittlung von Grundlagen der Sprach- und Kulturwissenschaft im Kontext translationswissenschaftlicher Theoriebildung.

(2) Lehrveranstaltungen

| | Sstd | Credits |
|--|------|---------|
| Einführung in die transkulturelle Kommunikation | VO 2 | 4 |
| Einführung in die translationsrelevante Sprachwissenschaft | VO 2 | 4 |

Fach Muttersprache und -kultur

§ 13. (1) Lehrziel

Das Fach Muttersprache und -kultur beinhaltet folgende Komponenten:

- Bewusstmachung (Wahrnehmung, Reflexion, Systematisierung, Evaluierung) kultureller und sprachlicher Phänomene
- Erweiterung der kulturellen, sprachlichen und metasprachlichen Kompetenz
- Mündliche und schriftliche Textproduktion und -rezeption

(2) Lehrveranstaltungen

| | Sstd | Credits |
|---------------------------------------|------|---------|
| Muttersprache und -kultur | VU 2 | 4 |
| Übungen aus Muttersprache und -kultur | UE 2 | 4 |

Fächer Erste Fremdsprache und Zweite Fremdsprache

§ 14. (1) Lehrziel

Die Fächer Erste Fremdsprache und Zweite Fremdsprache dienen dem integrativen Erwerb von Sprach- und Kulturkompetenz.

a) Sprachkompetenz

Ausgehend von einem kommunikativen Ansatz werden in ausgewogenem Verhältnis rezeptive und produktive Kompetenzen vermittelt.

Das am Ende des ersten Studienabschnittes zu erreichende Niveau soll etwa dem Niveau *Vantage* des fünfstufigen *ALTE-Zertifizierungssystems* entsprechen, was für die einzelnen Kompetenzen folgende Anforderungen bedeutet:

1. Rezeptive Kompetenz (Leseverstehen, Hörverstehen)

Die rezeptive Kompetenz soll sich auf jeden Fall auf authentische Texte (schriftlich und mündlich) und auf ein möglichst breites Spektrum von Textsorten beziehen. Das Verstehen soll dabei über die bloße Faktenentnahme hinausgehen, das heißt, die Studierenden sollen in der Lage sein, die Textstruktur zu erfassen und Informationen nach Relevanz zu selektieren.

2. Produktive Kompetenz

Die Studierenden sollen in der Lage sein, kohärente schriftliche und mündliche Texte zu verfassen, die den Anforderungen unterschiedlicher Kommunikationssituationen gerecht werden.

3. Strukturelle Kompetenz

Die Studierenden sollen das Sprachsystem beherrschen und bewusst mit sprachlichen Strukturen umgehen können.

b) Kulturkompetenz

Die Studierenden sind in der Lage, die geographischen, wirtschaftlichen, geschichtlichen, ethnisch-religiösen, politischen und soziokulturellen Gegebenheiten des jeweiligen Kultur- und Sprachraumes zu identifizieren, zu definieren und zu beschreiben.

(2) Lehrveranstaltungen

| | Sstd | Credits |
|--------------------------------|-------|---------|
| ERSTE FREMDSPRACHE | | |
| Sprache und Kultur | VU 2 | 4 |
| Übungen aus Sprache und Kultur | UE 6 | 12 |
| ZWEITE FREMDSPRACHE | | |
| Sprache und Kultur | VU 2 | 4 |
| Übungen aus Sprache und Kultur | UE 12 | 24 |

C) ZWEITER STUDIENABSCHNITT

Ausbildungsziele

§ 15. Der zweite Studienabschnitt dient dem Ausbau der Sprach- und Kulturkompetenz, auf deren Grundlage allgemeine translatorische Kompetenzen vermittelt werden und eine translatorische Kompetenz aufgebaut wird.

Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

§ 16. Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes aus dem Fach Erste Fremdsprache und aus dem Fach Zweite Fremdsprache können dann absolviert werden, wenn die Prüfungen aus der Studieneingangsphase und der Muttersprache und -kultur sowie die erste Diplomprüfung aus dem betreffenden Fach abgeschlossen sind.

Fächer des zweiten Studienabschnittes

§ 17. Der zweite Studienabschnitt umfasst folgende Pflichtfächer:

| | Sstd |
|---|------|
| 1. ERSTE FREMDSPRACHE Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch | 10 |
| 2. ZWEITE FREMDSPRACHE Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch | 12 |
| 3. TRANSLATIONSRELEVANTE KULTURWISSENSCHAFT DER LÄNDER DER ERSTEN FREMDSPRACHE | 6 |
| 4. TRANSLATIONSRELEVANTE KULTURWISSENSCHAFT DER LÄNDER DER ZWEITEN FREMDSPRACHE | 4 |
| 5. TRANSLATORISCHE BASISKOMPETENZ IN DER ERSTEN FREMDSPRACHE | 11 |
| 6. TRANSLATORISCHE BASISKOMPETENZ IN DER ZWEITEN FREMDSPRACHE | 11 |
| 7. TRANSLATIONSWISSENSCHAFT | 5 |
| 8. INFORMATIONEN- UND TERMINOLOGIE-MANAGEMENT | 2 |
| 9. INTERNATIONALE ORGANISATIONEN | 2 |

Fächer Erste Fremdsprache und Zweite Fremdsprache

§ 18. (1) Lehrziel

Die Fächer Erste Fremdsprache und Zweite Fremdsprache umfassen den integrativen Ausbau der Sprach- und Kulturkompetenz.

a) Sprachkompetenz

Das am Ende des zweiten Studienjahres zu erreichende Niveau soll etwa dem *Effective Operational Proficiency Level* des fünfstufigen *ALTE-Zertifizierungssystems* entsprechen und folgenden Anforderungen gerecht werden:

1. Rezeptive Kompetenz

Verstehen einer breiten Palette von Sach- und Fachtexten bzw. Kenntnis verschiedener (sach- und fachspezifischer) Textsorten; Erkennen komplexer Strukturen und nicht explizit erklärter Sinnbezüge.

2. Produktive Kompetenz

Studierende sollen spontan zu komplexen Themen mündlich wie schriftlich Stellung beziehen können, wobei bei der Textproduktion auf klare Strukturierung und logischen Aufbau besonders zu achten ist. Vor allem sollten sie in der Lage sein, (Sach- und Fach-)Texte für verschiedene Kommunikationssituationen situations- und textsortenadäquat zu produzieren.

3. Strukturelle Kompetenz

Beim Ausbau der strukturellen Kompetenz liegt im zweiten Studienabschnitt die Betonung auf Textgrammatik, wie z. B. die Beherrschung von Textaufbaukriterien und der entsprechenden Verwendung von Vertextungsmitteln.

b) Kulturkompetenz

Ziel ist die Vermittlung von Kultur, wobei besonderer Wert auf einen dynamischen Kulturbegriff, einen vergleichenden Ansatz und den Bezug zu aktuellen Ereignissen gelegt wird. Der Gesichtspunkt einer fundierten Allgemeinbildung spielt dabei eine wesentliche Rolle.

(2) Lehrveranstaltungen

| | Sstd | Credits |
|--------------------------------|-------|---------|
| ERSTE FREMDSPRACHE | | |
| Übungen aus Sprache und Kultur | UE 10 | 20 |
| ZWEITE FREMDSPRACHE | | |
| Übungen aus Sprache und Kultur | UE 12 | 24 |

**Fächer Translationsrelevante Kulturwissenschaft der Länder der Ersten
Fremdsprache und Translationsrelevante Kulturwissenschaft der Länder
der Zweiten Fremdsprache**

§ 19. (1) Lehrziel

Ziel der Fächer Translationsrelevante Kulturwissenschaft der Ersten und Zweiten Fremdsprache ist es, die Studierenden mit den landes- und kulturkundlichen Realitäten des jeweiligen Sprach- und Kulturraumes vertraut zu machen. Die Studierenden sollen sich die mannigfachen Gegebenheiten des jeweiligen Kulturraumes im Vergleich zur

eigenen Kultur bewusst machen und sich im fremden Kulturraum normen- und konventionenadäquat verhalten lernen.

(2) Lehrveranstaltungen

| | Sstd | Credits |
|-----------------------------|------|---------|
| Neuere Geschichte | VO 2 | 4 |
| Politische Systeme | VO 2 | 4 |
| Wirtschaft und Soziales | VO 2 | 4 |
| Kunst- und Bildungsbereiche | VO 2 | 4 |

(3) Im Fach Translationsrelevante Kulturwissenschaft der Länder der Ersten Fremdsprache sind 6 Sstd und im Fach Translationsrelevante Kulturwissenschaft der Länder der Zweiten Fremdsprache sind 4 Sstd zu absolvieren.

**Fächer Translatorische Basiskompetenz Erste Fremdsprache und
Translatorische Basiskompetenz Zweite Fremdsprache**

§ 20. (1) Lehrziel

In diesen Fächern sollen Grundkompetenzen in der schriftlichen und mündlichen Translation aus der Ersten und Zweiten Fremdsprache in die Muttersprache und umgekehrt vermittelt werden. Dabei soll die Translation verschiedene Formen interlingualer Textkompetenz umfassen.

(2) Lehrveranstaltungen

| | Sstd | Credits |
|---|------|---------|
| a) Translatorische Basiskompetenz I Fremdsprache – Muttersprache | UE 2 | 4 |
| b) Translatorische Basiskompetenz I Muttersprache – Fremdsprache | UE 2 | 4 |
| c) Translatorische Basiskompetenz II Fremdsprache – Muttersprache | VU 2 | 4 |
| d) Translatorischer Basiskompetenz II Muttersprache – Fremdsprache | VU 2 | 4 |
| e) Stegreifübersetzung | UE 1 | 2 |
| f) Einführung in das Konsekutivdolmetschen | VU 2 | 4 |
| g) Einführung in das Simultandolmetschen | VU 2 | 4 |
| h) Sprechtraining | UE 2 | 4 |
| i) Gesprächsdolmetschen | UE 2 | 4 |

(3) In den Fächern Translatorische Basiskompetenz Erste Fremdsprache und Translatorische Basiskompetenz Zweite Fremdsprache sind a) bis e) verpflichtend (9 Sstd in jeder Fremdsprache), insgesamt aber 22 Sstd aus dem translatorischen Angebot zu absolvieren.

(4) Die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungen Einführung in das Konsektivdolmetschen und Einführung in das Simultandolmetschen gelten als Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang Dolmetschen im dritten Studienabschnitt.

Fach Translationswissenschaft

§ 21. (1) Lehrziel

Gegenstand der translationswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen ist die systematisierte Reflexion der kognitiven, kulturellen, sozialen und historischen Bedingtheit von Translation.

Ziel der translationswissenschaftlichen Ausbildung ist es, die Studierenden in Methoden, Paradigmen und Forschungsrichtungen der Translationswissenschaft einzuführen sowie zur kritischen Hinterfragung ihrer Ergebnisse anzuregen. Anhand der Translationswissenschaft ist auch die Fähigkeit zu entwickeln, Strukturen des wissenschaftlichen Diskurses zu erkennen.

(2) Lehrveranstaltungen

| | Sstd | Credits |
|--|------|---------|
| Einführung in die Translationswissenschaft | VO 2 | 4 |
| Translationswissenschaft | PS 2 | 6 |
| Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten | PS 1 | 3 |

Fach Informations- und Terminologiemanagement

§ 22. (1) Lehrziel

Die Studierenden sollen lernen, mit modernen Hilfsmitteln zu arbeiten. Das Fach bietet eine allgemeine Einführung in moderne Werkzeuge und deren Hauptfunktionen, die für den Übersetzer und alle Texter im Rahmen der globalen Kommunikationsgesellschaft unabdingbar sind. Lehrinhalte sind z. B. sprachspezifische Funktionen der Textverarbeitung, Terminologieverwaltungssysteme etc.

(2) Lehrveranstaltung

| | Sstd | Credits |
|--|------|---------|
| Informations- und Terminologiemanagement | PS 2 | 6 |

Fach Internationale Organisationen

§ 23. (1) Lehrziel

Die Studierenden sollen mit Aufbau, Struktur, Rechtspersönlichkeit etc. von Internationalen Organisationen vertraut gemacht werden. Neben der Darstellung der weltweit wichtigsten Organisationen sollen auch die bedeutendsten regionalen Organisationen mit Schwerpunkt Europa präsentiert werden.

(2) Lehrveranstaltung

| | Sstd | Credits |
|-------------------------------|------|---------|
| Internationale Organisationen | VO 2 | 4 |

D) DRITTER STUDIENABSCHNITT

Ausbildungsziele

§ 24. Im Mittelpunkt des dritten Studienabschnittes steht je nach Studiengang und Spezialisierung in den gewählten Wahlfächern (Modulen) die Ausbildung spezifischer translatorischer Kompetenzen.

Ferner wird den Studierenden eine translatologische Kompetenz vermittelt, wobei der Schwerpunkt – je nach Studiengang und Spezialisierung – auf der Entwicklung einer spezifisch übersetzungs- bzw. dolmetschwissenschaftlichen Kompetenz in den jeweils relevanten Bereichen liegt.

Studiengänge

§ 25. Der dritte Studienabschnitt umfasst drei Studiengänge, von denen einer zu wählen ist:

- Studiengang *Übersetzen*
- Studiengang *Dolmetschen*
- Studiengang *Medienkommunikation*

Fächer des dritten Studienabschnittes

§ 26. (1) Jeder Studiengang besteht aus Pflichtfächern und Wahlfächern.

(2) Die Pflichtfächer umfassen 12 Semesterstunden.

(3) Die Wahlfächer werden als Module angeboten; Module sind eine Kombination von Lehrveranstaltungen, die im Ausmaß von 6 oder einem Vielfachen von 6 Semesterstunden angeboten werden. Es sind Wahlfächer im Ausmaß von 30 Semesterstunden zu absolvieren; diese sind vorwiegend dem Studiengang, der den Schwerpunkt der Ausbildung darstellt, zu entnehmen. Ein bis zwei Module (höchstens 12 Semesterstunden) können auch aus einem anderen Studiengang gewählt werden.

(4) Gesonderte Regelungen gelten für das Wahlfach Konferenzdolmetschen (§ 36 Abs. 3).

(5) Erfolgt das Studium in mehreren Studiengängen gelten die bereits in einem Studiengang absolvierten Wahlfächer als anerkannt.

(6) Kombinationsmodul

An Stelle des Faches Zweite Fremdsprache können Lehrveranstaltungen aus einem bestimmten Fachgebiet (z. B. Recht, Medizin, Wirtschaft, Technik etc.) im Ausmaß von mindestens 18 Semesterstunden absolviert werden. Das Fach dient der Spezialisierung und muss vom Vorsitzenden der Studienkommission genehmigt werden.

Studienzweig Übersetzen

Fächer des Studienzweiges Übersetzen

§ 27. (1) Die Pflichtfächer des Studienzweiges Übersetzen sind:

| | Sstd |
|--|------|
| 1. TRANSLATIONSWISSENSCHAFT | 2 |
| 2. BERUFSKUNDE UND BERUFSPROFILE | 2 |
| 3. FACHKOMMUNIKATION UND FACHTEXTFORSCHUNG | 4 |
| 4. TRANSLATIONSRELEVANTE EDV | 4 |

(2) Die Wahlfächer (Module) des Studienzweiges Übersetzen sind:

| | Sstd |
|--|------|
| ÜBERSETZEN VON SACH- UND FACHTEXTEN MEDIZIN | 6 |
| ÜBERSETZEN VON SACH- UND FACHTEXTEN RECHT | 6 |
| ÜBERSETZEN VON SACH- UND FACHTEXTEN TECHNIK | 6 |
| ÜBERSETZEN VON SACH- UND FACHTEXTEN WIRTSCHAFT | 6 |
| ÜBERSETZEN VON SACH- UND FACHTEXTEN AUS VERSCHIEDENEN BEREICHEN (POLITIK, KULTUR, ETC.) | 6 |
| TERMINOLOGIE | 6 |
| KOMBINATION | 18 |

Pflichtfach Translationswissenschaft

§ 28. (1) Lehrziel

Inhalt der translationswissenschaftlichen Ausbildung ist die vertiefte Auseinandersetzung mit Forschungsmethoden und Ergebnissen der Translationswissenschaft.

Ziel der translationswissenschaftlichen Ausbildung ist es, die Studierenden zur kritischen Rezeption und Anwendung translationswissenschaftlicher Modelle und Forschungsmethoden anzuregen. Anhand der Translationswissenschaft sind Strukturen und Konventionen des wissenschaftlichen Diskurses sowie der professionelle Umgang mit diesen einzuüben.

(2) Lehrveranstaltung

| | Sstd | Credits |
|-------------------------------------|------|---------|
| Allgemeine Translationswissenschaft | VO 2 | 4 |

Pflichtfach Berufskunde und Berufsprofile

§ 29. (1) Lehrziel

Lehrziel des Faches ist die Beschreibung aktueller und differenzierter Berufsbilder für Übersetzer und Dolmetscher sowie die Vermittlung der entsprechenden berufsrelevanten Informationen. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die spezifischen gesellschaftlichen, juristischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und das daraus abzuleitende professionelle Verhalten gelegt. Neben den gültigen Normen und Konventionen sind aktuelle gesellschaftliche, wirtschaftliche und technologische Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf dem künftigen Translationsmarkt zu berücksichtigen.

(2) Lehrveranstaltung

| | Sstd | Credits |
|-------------------------------|------|---------|
| Berufskunde und Berufsprofile | VU 2 | 4 |

Pflichtfach Fachkommunikation und Fachtextforschung

§ 30. (1) Lehrziel

Ziel des Pflichtfaches Fachkommunikation und Fachtextforschung ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit grundlegenden theoretischen Kenntnissen in den Bereichen Fachkommunikation, nichtsprachliche semiotische Systeme, Fachsprachen mit besonderer Berücksichtigung der Fachtextforschung, Abgrenzung und Charakterisierung des Fachübersetzens.

(2) Lehrveranstaltungen

| | Sstd | Credits |
|---|------|---------|
| Fachkommunikation und Fachtextforschung | VO 2 | 4 |
| Fachkommunikation und Fachtextforschung | SE 2 | 8 |

Pflichtfach Translationsrelevante EDV

§ 31. (1) Lehrziel

Ziel des Pflichtfaches Translationsrelevante Kommunikations- und Informationstechnologie ist es, aufbauend auf die einführende Lehrveranstaltung im zweiten Studienabschnitt die nötigen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Einsatz informationstechnischer Hilfsmittel am Übersetzerarbeitsplatz zu gewährleisten, wie z. B. durch die Präsentation translationsrelevanter Software, Nutzung von WWW-Ressourcen etc.

(2) Lehrveranstaltungen

| | Sstd | Credits |
|-----------------------------|------|---------|
| Translationsspezifische EDV | VU 2 | 4 |
| Translation und Neue Medien | UE 2 | 4 |

Wahlfächer

§ 32. (1) Lehrziel

Die Wahlfächer des Ausbildungszweiges Übersetzen sollen die spezifischen Transferkompetenzen im Umgang mit anspruchsvollen Sach- und Fachtexten vermitteln. Die entsprechenden Module können je nach Bedarf und verfügbaren Ressourcen zyklisch variiert (Technik, Medizin, Wirtschaft etc.) oder schwerpunktmäßig angeboten werden (d. h. dieselbe Fachsprache wird über mehrere Semester hindurch angeboten).

Im Modul Terminologie sollen Studierende befähigt werden, Terminologieaktivitäten zu planen, durchzuführen und die Ergebnisse entsprechend zu verwalten.

(2) Lehrveranstaltungen

| | Sstd | Credits |
|--|------|---------|
| nach Angebot: VO, VU, SE, PS, UE, PR | | |
| Modul 1: Übersetzen von Sach- und Fachtexten Medizin Einführung in die Medizin | 6 | ab 12 |
| Modul 2: Übersetzen von Sach- und Fachtexten Recht Einführung in das Recht | 6 | ab 12 |
| Modul 3: Übersetzen von Sach- und Fachtexten Technik Einführung in die Technik | 6 | ab 12 |
| Modul 4: Übersetzen von Sach- und Fachtexten Wirtschaft Einführung in die Wirtschaft | 6 | ab 12 |
| Modul 5: Übersetzen von Sach- und Fachtexten aus verschiedenen Bereichen (Politik, Kultur, etc.) | 6 | ab 12 |
| Modul 6: Terminologielehre Terminologielehre | 2 | ab 4 |
| Terminologiemanagement | 2 | ab 4 |
| Terminologieplanung und Terminologieinfrastruktur | 2 | ab 4 |
| Modul 7: Kombination | 18 | ab 36 |

(3) Sofern die vorgeschriebene Semesterstundenzahl an Wahlfächern nicht aus anderen Studiengzweigen ergänzt wird, können die Module 1 bis 4 mehrmals gewählt werden.

(4) Das Kombinationsmodul ist vom Vorsitzenden der Studienkommission auf Antrag zu genehmigen (§ 26 Abs. 6).

Studiengzweig Dolmetschen

Fächer des Studiengzweiges Dolmetschen

§ 33. (1) Die Pflichtfächer des Studiengzweiges Dolmetschen sind:

| | Sstd |
|--|------|
| 1. ALLGEMEINE TRANSLATIONSWISSENSCHAFT | 2 |
| 2. BERUFSKUNDE UND BERUFSPROFILE | 2 |
| 3. DOLMETSCHWISSENSCHAFT | 4 |
| 4. TRANSLATIONSRELEVANTE EDV | 4 |

(2) Die Wahlfächer des Studiengzweiges Dolmetschen sind nach Maßgabe des Angebotes:

| | Sstd |
|---|------|
| 1. KONFERENZDOLMETSCHEN | 24 |
| 2. VERHANDLUNGSDOLMETSCHEN | 6 |
| 3. DOLMETSCHEN UND ÜBERSETZEN FÜR DAS GERICHT | 6 |

Pflichtfächer Allgemeine Translationswissenschaft, Berufskunde und Berufsprofile, Translationsrelevante EDV

§ 34. Für die Pflichtfächer Allgemeine Translationswissenschaft, Berufskunde/ Berufsprofile und Translationsrelevante EDV gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Studiengzweig Übersetzen (§ 28, § 29, § 30.).

Pflichtfach Dolmetschwissenschaft

§ 35. (1) Lehrziel

Inhalt der dolmetschwissenschaftlichen Ausbildung ist die vertiefte Auseinandersetzung mit Forschungsmethoden und Ergebnissen der Dolmetschwissenschaft.

Ziel der dolmetschwissenschaftlichen Ausbildung ist die Vermittlung geeigneter Dolmetschtechniken unter Berücksichtigung entsprechender Arbeitsmittel, die die Studie-

renden zur situationsspezifischen Präsentation mündlicher Texte in der Zielsprache befähigen soll.

(2) Lehrveranstaltungen

| | Sstd | Credits |
|-----------------------|------|---------|
| Dolmetschwissenschaft | VO 2 | 4 |
| Dolmetschwissenschaft | SE 2 | 8 |

Wahlfächer

§ 36. (1) Lehrziel

Ziel der Wahlfächer ist es, die für die Berufsausübung notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten mit dem für das jeweilige Tätigkeitsfeld notwendigen Grad der Spezialisierung und auf einem den internationalen Leistungsparametern entsprechenden Qualitätsniveau zu entwickeln.

(2) Lehrveranstaltungen

| | Sstd | Credits |
|---|---------|---------|
| Modul 1: Konferenzdolmetschen | | |
| 1.1 Simultandolmetschen I | | |
| Erste Fremdsprache – Muttersprache | UE 2 | 4 |
| Muttersprache – Erste Fremdsprache | UE 2 | 4 |
| Zweite Fremdsprache Muttersprache | UE 2 | 4 |
| 1.2 Konsektivdolmetschen I | | |
| Erste Fremdsprache – Muttersprache | UE 2 | 4 |
| Muttersprache – Erste Fremdsprache | UE 2 | 4 |
| Zweite Fremdsprache Muttersprache | UE 2 | 4 |
| 1.3 Simultandolmetschen II | | |
| Erste Fremdsprache – Muttersprache | VU 2 | 4 |
| Muttersprache – Erste Fremdsprache | VU 2 | 4 |
| Zweite Fremdsprache Muttersprache | VU 2 | 4 |
| 1.4 Konsektivdolmetschen II | | |
| Erste Fremdsprache – Muttersprache | VU 2 | 4 |
| Muttersprache – Erste Fremdsprache | VU 2 | 4 |
| Zweite Fremdsprache Muttersprache | VU 2 | 4 |
| Modul 2: Verhandlungsdolmetschen | | |
| Fremdsprache – Muttersprache – Fremdsprache | UE 6 | 12 |
| Modul 3: Dolmetschen und Übersetzen für das Gericht | | |
| Einführung Recht | VO/UE 2 | 4 |
| Übersetzen von Rechtstexten | | |
| Fremdsprache – Muttersprache – Fremdsprache | UE 2 | 4 |
| Gerichtsdolmetschen | | |
| Fremdsprache – Muttersprache – Fremdsprache | UE 2 | 4 |

(3) Das Modul Konferenzdolmetschen wird in beiden Fremdsprachen absolviert und besteht aus insgesamt 24 Sstd.

(4) Die Module 2 und 3 sollen nach Möglichkeit für jede Sprache angeboten werden und können auch mehrmals besucht werden.

(5) Vom Modul 3 Gerichtsdolmetschen können Stunden bis zu einem Maximum von 6 Semesterstunden auf Modul 1 angerechnet werden.

Studienzweig Medienkommunikation

Fächer des Studienzweiges Medienkommunikation

§ 37. (1) Die Pflichtfächer des Studienzweiges Medienkommunikation sind:

| | Sstd |
|----------------------------------|------|
| 1. TRANSLATIONSWISSENSCHAFT | 2 |
| 2. BERUFSKUNDE UND BERUFSPROFILE | 2 |
| 3. MEDIENKUNDE | 4 |
| 4. TRANSLATIONSRELEVANTE EDV | 4 |

(2) Die Wahlfächer (Module) des Studienzweiges Medienkommunikation sind:

| | Sstd |
|---|------|
| 1. MULTIMEDIALES ÜBERSETZEN ERSTE FREMDSPRACHE | 6 |
| 2. MULTIMEDIALES ÜBERSETZEN ZWEITE FREMDSPRACHE | 6 |
| 3. LITERARISCHES ÜBERSETZEN ERSTE FREMDSPRACHE | 6 |
| 4. LITERARISCHES ÜBERSETZEN ZWEITE FREMDSPRACHE | 6 |
| 5. KOMBINATION | 18 |

Pflichtfächer Allgemeine Translationswissenschaft, Berufskunde und Berufsprofile, Translationsrelevante EDV

§ 38. Für die Pflichtfächer Allgemeine Translationswissenschaft, Berufskunde/ Berufsprofile und Translationsrelevante EDV gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Studienzweig Übersetzen (§ 28, § 29, § 30).

Pflichtfach Medienkunde

§ 39. (1) Ziel des Pflichtfaches Medienkunde ist die Auseinandersetzung mit den Forschungsmethoden und Ergebnissen der multimedialen Kommunikation.

(2) Lehrveranstaltungen

| | Sstd | Credits |
|---|------|---------|
| Grundlagen der Medienkommunikation, Medienrelevante Übersetzungs- und Kulturwissenschaft | VO 2 | 4 |
| Allgemeine Medienkunde | SE 2 | 8 |

Wahlfächer

§ 40. (1) Lehrziel

Ziel der Wahlfächer 1 und 2 (Multimediales Übersetzen Erste und Zweite Fremdsprache) ist es, die Studierenden auf die immer weiterreichenden neuen Anforderungen der modernen Kommunikations- und Informationsgesellschaft vorzubereiten. Als Mittler zwischen Sprach- und Kulturkreisen soll der Medienkommunikator in der Lage sein, vor einem sprach- und kulturspezifischen Hintergrund auf die spezifischen Anforderungen von Medien und die ständig wechselnden Bedürfnisse von Auftraggebern einzugehen.

Der Ausbildungszweig beinhaltet neben dem Erwerb medienbezogener interkultureller Transferkompetenz eine spezielle Kompetenz im Bereich neue Medien (audiovisuelle, elektronische und Printmedien).

Die entsprechenden Module können je nach Bedarf und verfügbaren Ressourcen zyklisch variiert (Filmsynchronisation, Untertitelung, Teletext, Rundfunk, Internet etc.) oder schwerpunktmäßig angeboten werden.

Ziel der Wahlfächer 3 und 4 (Literarisches Übersetzen) ist die Vermittlung des theoretischen Wissens zur literaturwissenschaftlichen Analyse von Texten vor dem Hintergrund der Forschungsmethoden und Ergebnisse der historischen Translationswissenschaft, der Translationsästhetik und -semiotik. Die Ausbildung besteht in der methodischen Weiterentwicklung der im zweiten Studienabschnitt erworbenen Grundkenntnisse des Übersetzens mit dem Ziel, ästhetisch und funktional adäquate Literaturübersetzungen zu produzieren.

(2) Lehrveranstaltungen

| | Sstd | Credits |
|--------------------------------------|------|---------|
| nach Angebot: VO, VU, SE, PS, UE, PR | | |
| Modul 1: | | |
| Multimediales Übersetzen | | |
| Erste Fremdsprache – Muttersprache | | |
| Muttersprache – Erste Fremdsprache | 6 | ab 12 |
| Modul 2: | | |
| Multimediales Übersetzen | | |
| Zweite Fremdsprache – Muttersprache | | |
| Muttersprache – Zweite Fremdsprache | 6 | ab 12 |
| Modul 3: | | |
| Literarisches Übersetzen | | |
| Erste Fremdsprache – Muttersprache | 6 | ab 12 |
| Modul 4: | | |
| Literarisches Übersetzen | | |
| Zweite Fremdsprache – Muttersprache | 6 | ab 12 |
| Modul 5: | | |
| Kombination | 18 | ab 36 |

(3) Sofern die vorgeschriebene Semesterstundenzahl an Wahlfächern nicht aus anderen Studiengzweigen ergänzt wird, können die Module 1 und 2 mehrmals gewählt werden.

(4) Sprachübergreifende Lehrveranstaltungen dürfen nur einmal absolviert werden; die auf die vorgeschriebene Anzahl von 6 je Modul noch fehlenden Semesterstunden sind aus dem Wahlfächerkatalog zu ergänzen.

(5) Das Kombinationsmodul ist vom Vorsitzenden der Studienkommission auf Antrag zu genehmigen (§ 26 Abs.6).

E) PRÜFUNGSORDNUNG

Prüfungsarten

§ 41. (1) Die Diplomprüfungen bestehen aus Lehrveranstaltungsprüfungen und Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen.

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen

Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt aufgrund der Teilnahme und der erbrachten Leistungen. Bei Vorlesungen mit Übungen, die nicht in Form einer Fachprüfung abgeschlossen werden, sowie bei Übungen, Praktika und Konversatorien hat die Beurteilung mit dem Abschluss der Lehrveranstaltung zu erfolgen, bei Proseminaren und Seminaren können die Studierenden schriftliche Arbeiten bis zum Ende des zweiten auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters bringen.

Bei Vorlesungen, die nicht in Form einer Fachprüfung abgeschlossen werden, erfolgt die Leistungsbeurteilung aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung, die von den Studierenden bis zum Ende des zweiten auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters abgelegt werden kann.

(3) Fachprüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.

Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil ist die positive Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteiles.

Anmeldevoraussetzung zu einer Fachprüfung ist die positive Beurteilung der entsprechenden Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

(4) Für die kommissionellen Gesamtprüfungen gelten die Bestimmungen unter § 52 und § 53.

I. Erste Diplomprüfung

Fächer

§ 42. Die erste Diplomprüfung umfasst folgende Fächer:

1. TRANSKULTURELLE KOMMUNIKATION
2. TRANSLATIONSRELEVANTE SPRACHWISSENSCHAFT
3. MUTTERSPRACHE UND -KULTUR
4. ERSTE FREMDSPRACHE
5. ZWEITE FREMDSPRACHE

Form der Ablegung

§ 43. Diese Fächer sind in folgender Form zu absolvieren:

(1) In Form von Lehrveranstaltungsprüfungen

- Einführung in die transkulturelle Kommunikation
- Einführung in die translationsrelevante Sprachwissenschaft

(2) In Form einer Fachprüfung:

- Muttersprache und -kultur
- Sprache und Kultur der Ersten Fremdsprache
- Sprache und Kultur der Zweiten Fremdsprache

Muttersprache und -kultur

§ 44. (1) Schriftlicher Prüfungsteil

Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus folgenden Aufgaben:

1. Schriftliche Textproduktion (Bericht, Zusammenfassung, Erweiterung, Transformation u.ä.)
2. Korrektur eines defekten Textes bei identischer Funktion oder Umtexten eines Textes mit Funktionswechsel

Die Verwendung von Hilfsmitteln ist von der Studienkommission festzulegen.

(2) Mündlicher Prüfungsteil

Der mündliche Prüfungsteil besteht aus einem Gespräch über Themen der muttersprachlichen Kultur. Die Kandidatin/der Kandidat soll in der Lage sein, kohärent, formal und im Ausdruck angemessen (Standardsprache) über ein Thema zu sprechen, Stellung zu beziehen, überzeugend und situationsadäquat zu argumentieren.

Erste Fremdsprache

§ 45. (1) Schriftlicher Prüfungsteil

Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus folgenden Aufgaben:

1. Schriftliche Textproduktion (Bericht, Zusammenfassung, Erweiterung, Transformation u.ä.)
2. Aufgaben zu folgenden Gebieten:
 - Strukturelle Kompetenz
 - Lexikalische Kompetenz
 - Rezeptive Kompetenz
 - Kulturkompetenz

Die aufgezählten Gebiete können integrativ geprüft werden. Die Verwendung von Hilfsmitteln ist von der Studienkommission festzulegen.

(2) Mündlicher Prüfungsteil

Der mündliche Prüfungsteil besteht aus einem Gespräch in der Fremdsprache zu einem ausgewählten Thema.

Zweite Fremdsprache

§ 46. Für die Prüfung in der Zweiten Fremdsprache gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Erste Fremdsprache.

II. Zweite Diplomprüfung

Fächer

§ 47. Die zweite Diplomprüfung umfasst folgende Fächer:

1. ERSTE FREMDSPRACHE
Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch
2. ZWEITE FREMDSPRACHE
Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch
3. TRANSLATIONSRELEVANTE KULTURWISSENSCHAFT DER LÄNDER DER ERSTEN FREMDSPRACHE
4. TRANSLATIONSRELEVANTE KULTURWISSENSCHAFT DER LÄNDER DER ZWEITEN FREMDSPRACHE
5. TRANSLATORISCHE BASISKOMPETENZ IN DER ERSTEN FREMDSPRACHE
6. TRANSLATORISCHE BASISKOMPETENZ IN DER ZWEITEN FREMDSPRACHE
7. TRANSLATIONSWISSENSCHAFT
8. INFORMATIONSD- UND TERMINOLOGIE-MANAGEMENT
9. INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

Form der Ablegung

§ 48. Diese Fächer sind in folgender Form zu absolvieren:

(1) In Form von Lehrveranstaltungsprüfungen

- Sprache und Kultur der Ersten Fremdsprache
- Sprache und Kultur der Zweiten Fremdsprache
- Translationsrelevante Kulturwissenschaft der Länder der Ersten Fremdsprache
- Translationsrelevante Kulturwissenschaft der Länder der Zweiten Fremdsprache
- Translationswissenschaft

- Informationsmanagement und Terminologie
- Internationale Organisationen

(2) In Form einer Fachprüfung durch einen Einzelprüfer:

- Translatorische Basiskompetenz in der Ersten Fremdsprache
- Translatorische Basiskompetenz in der Zweiten Fremdsprache

Translatorische Basiskompetenz

§ 49. (1) Die Fachprüfungen in den Fächern Translatorische Basiskompetenz in der Ersten Fremdsprache und Translatorische Basiskompetenz in der Zweiten Fremdsprache werden in Form von Prüfungsprojekten abgenommen.

(2) Die Projekte umfassen schriftliche und mündliche Aufgabenstellungen und beziehen die jeweiligen Fremdsprachen und die Mutter-/Bildungssprache in kontrastiver Gegenüberstellung ein.

(3) Die Studienkommission bestimmt die Projekttypen und legt die Durchführungsmodalitäten (Arbeitsbedingungen, Sprachrichtung(en), Ablauf der einzelnen Prüfungsschritte, Zeitrahmen etc.) fest.

(4) Voraussetzung für die Anmeldung zu den Fachprüfungen ist die positive Beurteilung der übrigen Fächer des zweiten Studienabschnittes.

III. Dritte Diplomprüfung

Fächer

§ 50. Die dritte Diplomprüfung umfasst folgende Fächer:

1. DIE PFLICHTFÄCHER DES JEWEILIGEN STUDIENZWEIGES
2. DIE GEWÄHLTEN WAHLFÄCHER (MODULE)

Form der Ablegung

§ 51. (1) In Form von **Lehrveranstaltungsprüfungen** sind abzulegen:

1. Die Pflichtfächer des jeweiligen Studienzweiges
2. Die Wahlfächer ausgenommen jenes, das für die kommissionelle Prüfung gewählt wurde.

(2) Wenn ein Wahlfach nicht in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen absolviert wurde, kann es auf Antrag des Studierenden in Form einer Fachprüfung bei einem Einzelprüfer absolviert werden.

(3) In Form einer **kommissionellen Prüfung** gemäß § 56 UniStG sind abzulegen:

1. Das translationswissenschaftliche Fach des jeweiligen Studienganges.
2. In den Studiengängen *Übersetzen* und *Medienkommunikation* eines der Wahlfächer des Studienganges nach Wahl des Kandidaten; für den Studiengang *Dolmetschen* das Fach *Konferenzdolmetschen*.

Kommissionelle Prüfung im Pflichtfach Translationswissenschaft

§ 52. (1) Die kommissionelle Prüfung im Fach *Translationswissenschaft* ist eine mündliche Prüfung und umfasst:

1. eine Prüfung im Fach *Translationswissenschaft* (allgemein oder studienzweigspezifisch)
2. eine *Defensio* der Diplomarbeit

(2) Voraussetzungen für die Ablegung der kommissionellen Prüfung im Fach *Translationswissenschaft* sind die Absolvierung der Pflichtfächer des jeweiligen Studienganges, der Nachweis der Absolvierung der freien Wahlfächer sowie der Abschluss und die positive Beurteilung der Diplomarbeit.

Kommissionelle Prüfung im Wahlfach

§ 53. (1) Die kommissionelle Prüfung besteht aus der Überprüfung einer studienzweigspezifischen translatorischen Leistung durch die Prüfungskommission.

(2) Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Prüfung ist die Absolvierung der gewählten Wahlfächer ausgenommen jenes, das für die kommissionelle Prüfung gewählt wurde.

(3) In den Studiengängen **Übersetzen** und **Medienkommunikation** wird die kommissionelle Prüfung im gewählten Wahlfach in Form eines studienzweigspezifischen Translationsprojektes abgenommen, das schriftliche und mündliche Aufgabenstellungen umfasst.

Die Studienkommission bestimmt die Projekttypen und legt die Durchführungsmodalitäten (Arbeitsbedingungen, Sprachrichtung(en), Ablauf der einzelnen Prüfungsschritte, Zeitrahmen etc.) fest.

(4) Im Studiengang **Dolmetschen** sind im Wahlfach *Konferenzdolmetschen* zwei kommissionelle Prüfungen abzulegen:

1. Simultandolmetschen Erste Fremdsprache
Konsektivdolmetschen Erste Fremdsprache
2. Simultandolmetschen Zweite Fremdsprache
Konsektivdolmetschen Zweite Fremdsprache

Die Sprachrichtungen sind von der Studienkommission zu bestimmen.

Die Prüfungen haben nach Möglichkeit vor einem öffentlichen Forum zu erfolgen.

Diplomarbeit

§ 54. Im dritten Studienabschnitt ist eine Diplomarbeit zu verfassen. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Pflicht- oder Wahlfächer der Translationswissenschaft zu entnehmen (z. B. allgemeine Translationswissenschaft, translationsrelevante Sprach- und Literaturwissenschaft, Terminologie, vergleichende Kulturwissenschaft, transkulturelle Medienkommunikation). Die Zuweisung des Themas für die Diplomarbeit kann von den Studierenden im dritten Studienabschnitt nach Absolvierung eines translationswissenschaftlichen Seminars beantragt werden.

F) FREIE WAHLFÄCHER

§ 55. Empfehlungen für die freien Wahlfächer

In Bezug auf die Auswahl der freien Wahlfächer wird empfohlen

1. die freien Wahlfächer den Lehrveranstaltungen des zweiten und des dritten Studienabschnittes zu entnehmen,
2. Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten zu absolvieren, die eine einführende und vertiefende oder ergänzende Ausbildung in den einzelnen Fachbereichen bieten, wie z. B. in Technik, Medizin, Recht, Wirtschaft, Literatur- und Medienkunde,
3. Grund- und Aufbaukurse für jene Sprachen, in denen keine oder nur geringe Vorkenntnisse vorhanden sind, zu besuchen.

G) ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 56. Gemäß § 80 Abs. 2 UniStG sind auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplanes auf Grund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeit abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

H) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 57. Inkrafttreten

Der Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck folgenden 1. Oktober in Kraft.

Tabellarische Übersicht

1. STUDIENABSCHNITT

| Sprach- und Kulturkompetenz | 30 Semesterstunden gesamt |
|---|----------------------------------|
| 1. Transkulturelle Kommunikation | VO 2 |
| 2. Translationsrelevante Sprachwissenschaft | VO 2 |
| 3. Muttersprache und Kultur | PS 4 |
| 4. Erste Fremdsprache D,E,F,I,R,S | UE 8 |
| 5. Zweite Fremdsprache E,F,I,R,S, (1. und 2. FS gesamt): | UE 14 (mind. 22) |

1. Diplomprüfung - Prüfungsfächer: Sprach- und Kulturkompetenz Muttersprache, 1. + 2. Fremdsprache

2. STUDIENABSCHNITT

| Translatorische Basiskompetenz | 63 Semesterstunden gesamt |
|--|----------------------------------|
| 1. Erste Fremdsprache D,E,F ,I,R,S | UE 10 |
| 2. Zweite Fremdsprache E,F,I,R,S (1. und 2. FS gesamt): | UE 12 (mind. 22) |
| 3. Translationsrelevante Kulturwissenschaft 1. FS | VO 6 |
| 4. Translationsrelevante Kulturwissenschaft 2. FS | VO 4 |
| 5. Translatorische Basiskompetenz 1. FS | VU/UE 11 |
| 6. Translatorische Basiskompetenz 2. FS | VU/UE 11 |
| 7. Translationswissenschaft | VO/PS 5 |
| 8. Informationsmanagement und Terminologie | PS 2 |
| 9. Internationale Organisationen | VO 2 |

**2. Diplomprüfung - Prüfungsfächer: Translations- und Kulturkompetenz (kumulativ),
Translatorische Basiskompetenz 1. + 2. FS (Fachprüfungen)**

3. STUDIENABSCHNITT

| | |
|--|--------------------------------|
| Spezifische Transferkompetenzen | 42 Wochenstunden gesamt |
|--|--------------------------------|

| Studienzweig „Dolmetschen“ | Studienzweig „Fachübersetzen“ | Studienzweig „Medienkommunikation“ |
|-----------------------------------|--------------------------------------|---|
|-----------------------------------|--------------------------------------|---|

| | | | | | |
|---|---------------|---|---------------|-----------------------------------|---------------|
| 1. Translationswissenschaft | VO 2 | 1. Translationswiss. | VO 2 | 1. Translationswiss. | VO 2 |
| 2. Berufskunde u. Berufsprofile | VU 2 | 2. Berufskunde | VU 2 | 2. Berufskunde | VU 2 |
| 3. Dolmetschenwissenschaft | 4 Sstd | 3. Fachkommunikation und Fachtextforschung | 4 Sstd | 3. Medienkunde | 4 Sstd |
| | VO 2 | | VO 2 | | VO 2 |
| | SE 2 | | SE 2 | | SE 2 |
| 4. Translationsrelevante EDV | 4 Sstd | 4. Transl. EDV | 4 Sstd | 4. Transl. EDV | 4 Sstd |
| Module: | | Module: | | Module: | |
| 1. Konferenzdolmetschen 1.+2.Fsp. (Doppelmodul Konsekutiv + Simultan) | 24 Sstd | 1. Fachübersetzen Medizin | 6 Sstd | 1. Medienüb. 1.FS | 6 Sstd |
| 2. Verhandlungsdolmetschen | 6 Sstd | 2. Fachübersetzen Recht | 6 Sstd | 2. Medienüb. 2.FS | 6 Sstd |
| 3. Gerichtsdolmetschen | 6 Sstd | 3. Fachübersetzen Technik | 6 Sstd | 3. Literarisches Übersetzen 1. FS | 6 Sstd |
| | | 4. Fachüb. Wirtschaft | 6 Sstd | 4. Literarisches Übersetzen 2. FS | 6 Sstd |
| | | 5. Fachüb. Versch. Bereiche | 6 Sstd | 5. Kombination | 18 Sstd |
| | | 6. Terminologie | 6 Sstd | | |
| | | 7. Kombination | 18 Sstd | | |

3. Diplomprüfung - Prüfungsfächer: Fachspezifische Prüfung

| | |
|---|----------------|
| Freie Wahlfächer (verteilbar auf alle Studienabschnitte) | 15 Sstd |
|---|----------------|